

Ergebnisbericht

über die 62. Sitzung Gemeinsamer FA über die 54. Sitzung FA Finanzberichterstattung über die 53. Sitzung FA Nachhaltigkeitsberichterstattung

16./17.9.2026, Wien

62. Sitzung GFA

Satzungsänderungen IFRS-Stiftung

Der GFA wurde über die vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung der IFRS-Stiftung unterrichtet. Diese wurden am 18. August 2026 publiziert und können bis 16. November 2026 kommentiert werden.

Kerninhalt der Änderungsvorschläge ist die Anpassung der Größe, Zusammensetzung und Arbeitsweise von IASB und ISSB.

Der GFA diskutierte insb. die künftige Board-Größe und dessen geografische Zusammensetzung kritisch. Insb. sei verstärkt ein Ringen um die (wenigen) europäischen „Sitze“ zu erwarten. Eine Board-Größe von nur acht Mitgliedern wird vorläufig als zu klein eingeschätzt, um fachlich ausgewogenen Input erarbeiten zu können. Zum ISSB wurde eingewendet, dass angesichts dessen jüngster Gründung tendenziell zahlreiche neue Standards zu erarbeiten sind, was umfassende Ressourcen erfordert. Insoweit scheint eine Reduktion der geplanten Board- und Staff-Kapazitäten bedenklich.

Es wurde beschlossen, dass das DRSC eine Stellungnahme erarbeiten und an die IFRS-Stiftung übermitteln soll. Zu diesem Zwecke wird der GFA die Diskussion in der kommenden Sitzung fortsetzen.

DRS 20 – Befreiungsregeln CSRD-UG

Im Kontext der anstehenden CSRD-Umsetzung befasste sich der GFA mit der Änderung des DRS 20 Konzernlagebericht. Der GFA erörterte die Auswirkungen der erwarteten Regelungen zur Befreiung von der Pflicht eines Teilkonzernmutterunternehmens zur Aufstellung von Teilkonzernabschlüssen, -lageberichten und -nachhaltigkeitsberichten. Grundlage für die Befassung waren der Änderungsantrag der Regierungsfractionen, der auf der Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 13. April 2026 eingereicht worden war (Ausschussdrucksache 21(6)73) sowie die Diskussion der AG Konzernlagebericht, die sich mit diesem Thema zuvor auseinandergesetzt hatte.

Der GFA stellte zunächst fest, dass es im EU-Kontext durchaus Fälle geben könne, in denen ein Mutterunternehmen aufgrund seiner Rechtsform nicht von der Pflicht zur konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen sein kann, dennoch aber Konzernabschlüsse und -

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
Georg Lanfermann
Vizepräsident:
Prof. Dr. Sven Morich

lageberichte aufstellen muss (betrifft § 291 HGB-E). Hingegen seien Konstellationen, die von § 292 HGB-E adressiert werden, deutlich häufiger anzutreffen. Demzufolge erscheine es geboten, in DRS 20 auch den Fall zu behandeln, in denen ein Teilkonzernmutterunternehmen lediglich einen Konzernnachhaltigkeitsbericht, aber keinen Teilkonzernabschluss und -lagebericht aufstellt.

Der GFA folgte den Empfehlungen von AG und DRSC-Mitarbeiterstab und beschloss vorläufig, dass ein solcher Konzernnachhaltigkeitsbericht stets in einen Konzernlagebericht eingebettet werden muss, da sowohl Bilanz-RL als auch Gesetzentwurf letzteren grds. als notwendige Hülle für einen Konzernnachhaltigkeitsbericht bestimmen.

Zudem beschloss der GFA vorläufig, die Formulierung zum Anwendungsbereich und dem Über- bzw. Unterschreiten der relevanten Schwellenwerte hinsichtlich des Wortlauts zu prüfen und stärker am Text des Gesetzentwurfs auszurichten. In diesem Kontext sei in DRS 20 auch klarzustellen, dass hierbei die zwei Geschäftsjahre vor der erstmaligen Anwendung des Gesetzes relevant sind.

Außerdem wurde festgestellt, dass mit der Umsetzung der CSRD die Eigenschaft eines Mutterunternehmens als „Beteiligungsgesellschaft“ gem. Art. 2 Nr. 15 Bilanz-RL an Bedeutung zunimmt, da diese von der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden sollen. Da der Gesetzentwurf lediglich auf die Definition in der Bilanz-RL verweist und diese Definition in der Praxis bereits Fragen aufwirft, sollten Konkretisierungen im HGB erwogen werden.

54. Sitzung FA FB

ASAF-Vorbereitung

Der FA FB wurde über die Themen der bevorstehenden ASAF-Sitzung im Oktober 2026 informiert. Zu den folgenden Themen/Projekten gab es Anmerkungen des FA FB:

- **Amortised Cost Measurement:** Das Projekt wird als äußerst praxisrelevant angesehen. Insb. die Vorschriften zu Modifikationen sowie deren Wechselwirkungen mit den Regelungen zur Wertminderung und Ausbuchung werden als nicht hinreichend klar beurteilt. Die daraus resultierenden unterschiedlichen Bilanzierungsansätze führen zu einer uneinheitlichen Anwendung in der Praxis. Vor diesem Hintergrund wird ein Bedarf an klarstellenden Vorgaben gesehen.
- **Provisions:** Bei den Banken wird die Bankenabgabe für das jeweilige Geschäftsjahr in Anwendung von IAS 37 vollständig zum 1. Januar erfasst. Eine zeitliche Abgrenzung bzw. Verteilung über den weiteren Jahresverlauf ist nach IAS 37 nicht zulässig. Dies führt regelmäßig zu einer erheblichen Ergebnisbelastung im ersten Quartal. Gleichzeitig handelt es sich um eine langjährig etablierte und branchenweit einheitlich angewandte Bilanzierungspraxis. Der FA FB sieht daher keinen Anlass, von diesem bewährten Vorgehen abzuweichen.
- **Intangibles:** Der IASB untersucht aktuell im Rahmen des laufenden Forschungsprojekts anhand ausgewählter *Testcases* mögliche Anpassungen der Definition und Ansatzkriterien für immaterielle Vermögenswerte. Neben Agile Software steht aktuell insb. der *Testcase* zu cloudbasierten Softwareverträgen (SaaS) im Fokus. Dabei geht es vor allem um die Frage, welche Rechte ein Kunde aus einem SaaS-Vertrag erhält und ob diese einen

Vermögenswert darstellen. Der FA FB diskutierte hierzu insbesondere die Abgrenzung zu Leasingverhältnissen sowie die Behandlung von „*right to use*“ und „*right to access*“. Zudem wurden mögliche neue Fragestellungen durch KI-basierte Leistungen und die damit verbundenen Rechte angesprochen.

- **Kapitalflussrechnung:** Die in der ASAF-Unterlage vorgeschlagene Ausnahme für Finanzinstitute, von einigen oder allen Anforderungen zur Erstellung einer Kapitalflussrechnung befreit zu werden, wurde im FA FB begrüßt. Die Ausgestaltung einer solchen Ausnahme für reine Finanzinstitute sei auf Basis der vorgestellten Maßnahmen vorstellbar. Kontroverser wurde hingegen die mögliche Ausgestaltung einer Ausnahme für Konglomerate diskutiert, die ebenfalls Bank- oder Versicherungsleistungen anbieten. Die derzeitigen Vorschläge des IASB scheinen auf eine rein binäre Entscheidung (Ja/Nein) zur Aufstellung einer Kapitalflussrechnung für Konglomerate hinauszulaufen. Eine differenzierte Betrachtung möglicher Ausnahmen für einzelne Teilbereiche bzw. Segmente des Konglomerats, die Bank- oder Versicherungsleistungen anbieten, könnte die Diskussion um weitere Optionen bereichern. Inwieweit dabei einzelne Teilbereiche bzw. Segmente eines Konglomerats von der Erstellung einer Kapitalflussrechnung ausgenommen werden können, während sich die übrigen primären Abschlussbestandteile auf das gesamte Konglomerat beziehen, sei jedoch noch klärungsbedürftig.
- **Risk Mitigation Accounting:** Der FA FB bestätigte seine kritische Grundhaltung zum Entwurf des IASB ED/2025/1 sowie die einzelnen Kritikpunkte, welche in der Juni-Sitzung des FA FB diskutiert und in die DRSC-Stellungnahme an den IASB aufgenommen wurden (siehe Protokoll TOP 5 der 52. FA FB-Sitzung). Zudem wurde angekündigt, dass die Diskussion in den UAG im Oktober wieder aufgenommen wird, um Erkenntnisse aus den Feldtests zu würdigen. Der FA FB wird im November darüber informiert.

DRS-Review

Der FA FB wurde über die Ergebnisse des am 26. Juni 2026 durchgeführten Round Table zur Anpassung der DRS informiert. Ziel der Veranstaltung war es, den Bedarf an sachgerechten Anpassungen bestehender DRS zu ermitteln und gegebenenfalls konkrete Verbesserungsvorschläge zu identifizieren.

Die Anmerkungen der Teilnehmenden betrafen überwiegend DRS 20. Diese Themen, sowie entsprechende Fragestellungen zu DRS 16, werden in einem separaten DRSC-Projekt zur Überarbeitung des DRS 20 behandelt. Darüber hinaus wurden vereinzelt Anmerkungen zu den DRS 13, 16, 18, 21, 23, 25 und 26 vorgebracht.

Als nächsten Schritt erwog der FA FB die Durchführung einer öffentlichen Konsultation im Sinne einer Aufforderung zur Einreichung von Informationen. Den Stakeholdern würde damit die Möglichkeit gegeben werden, zu den vom FA FB ins Auge gefassten Themen Stellung zu nehmen sowie zusätzliche Themen und entsprechende Lösungsvorschläge einzureichen.

Die Diskussionen über die Abschichtung möglicher Themen sowie die konkrete Ausgestaltung der öffentlichen Konsultation soll in den nächsten Sitzungen des FA FB fortgesetzt werden.

IFRS im Einzelabschluss

Die Sitzung wurde genutzt, um den gemeinsamen Austausch zwischen dem DRSC und AF-RAC, in Bezug auf aktuelle Entwicklungen hinsichtlich der Anwendung der IFRS für Jahresabschlüsse in den jeweiligen Jurisdiktionen, zu vertiefen und an die Erörterungen des

Sachstands im Rahmen der gemeinsamen Sitzung von AFRAC und DRSC am 16. September 2026 anzuknüpfen.

In diesem Kontext wurde dem FA FB insb. ein detaillierter Überblick zu dem vom Institut für Facharbeit der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen im Dezember 2025 veröffentlichten Diskussionspapier mit dem Titel „Die Anwendung der IFRS Accounting Standards (IFRS) für den Jahresabschluss in Österreich“ gegeben.

53. Sitzung FA NB

ESRS – List of Datapoints

Der FA NB befasst sich mit EFRAGs Entwurf der Liste der ESRS-Datenpunkte. Der FA NB sprach sich gegen die Konzeption in der gegenwärtigen Liste der Datenpunkte aus, wonach die Inhalte der Datenpunkte lediglich verkürzt wiedergegeben werden und AR nicht Teil der Liste der Datenpunkte sind. Die vorgenommenen Verkürzungen führen oft zu einer missverständlichen Darstellung der ESRS-Anforderung und können zu Falsch-interpretationen führen. Zudem sei die Darstellung in der Spalte „Disaggregation“ konzeptionell fragwürdig und auch nicht fehlerfrei. Diese Spalte in der Liste der Datenpunkte suggeriert, wann eine Disaggregation angezeigt ist. Dies ist allerdings unzutreffend, da das (Dis-)Aggregationsniveau von der Beurteilung der Wesentlichkeit der Information abhängt. Selbst wenn der Standard verpflichtend eine Disaggregation vorzieht, unterliegt diese dem Vorbehalt der Informationswesentlichkeit. In der Spalte zu „bedingten“ Informationsanforderungen sollte direkt auf die konkret hinterlegte Bedingung verlinkt werden.

Insgesamt sprach sich der FA NB dafür aus, die Datenpunkte nicht verkürzt darzustellen und insb. AR mit aufzunehmen, sofern diese weitere Anforderungen enthalten. Die Beispiele für die problematische / fehlerhafte Darstellung in der Liste der Datenpunkte werden im Stellungnahmeentwurf des FA NB an EFRAG mit aufgenommen.

Konsultation ESRS-40a

Der FA NB setzte seine Befassung mit dem EFRAG-Standardentwurf „ESRS-40a“ fort. Nachdem der DRSC-Mitarbeiterstab auf weiterhin bestehende Fragen hingewiesen hatte, die auf Ebene der Richtlinie bestehen (Definition „EU-Turnover“ für den sachlichen Anwendungsbereich und Umgang mit vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahren für den zeitlichen Anwendungsbereich) diskutierte der FA NB erneut seine Positionierung zum sog. *Mixed Approach*, welcher im *Exposure draft* (ED) der EFRAG beschrieben wird. Diese besagt, dass der gem. Art. 40a Bilanz-Richtlinie aufzustellende Nachhaltigkeitsbericht die Angaben zum Klimawandel zwingend aus globaler Perspektive machen muss, alle anderen Angaben jedoch wahlweise global erfolgen oder auf Auswirkungen in der EU beschränkt werden. Im ED ist dieses Wahlrecht jedoch nur möglich, wenn bestimmte Bedingungen im Hinblick auf die interne Datenerhebung erfüllt sind (für die EU abgrenzbare Daten); außerdem sind an die Ausübung der Option „EU-Perspektive“ eine Reihe von weiteren Angaben geknüpft.

Der FA NB urteilte konsensual, dass der *mixed approach* – auch wenn dieser der Vereinfachung dient – die Berichterstattung auf ein zu hohes Komplexitätsniveau anhebe. Die Bedingungen zur Beschränkung der Berichterstattung auf die Auswirkungen in der EU sowie die dann zu beachtenden Angabepflichten führten dazu, dass Unternehmen das Wahlrecht kaum in Anspruch nehmen könnten. Stattdessen erwog der FA NB die Vereinfachung durch eine mittelfristige Priorisierung der Nachhaltigkeitsaspekte zu erreichen. Da der *mixed approach*

ohne Formulierung von Bedingungen zur Abgrenzung und Abgrenzbarkeit der rein EU-bezogenen Auswirkungen kaum praktikabel erscheine, solle eine globale Berichterstattung gem. ESRS-40a präferiert werden, dabei jedoch zunächst auf die drei praxisrelevantesten Nachhaltigkeitsthemen beschränkt sein: Klimawandel, Arbeitskräfte des Unternehmens und Governance (E1, S1, G1). Die Ausweitung um weitere Themen könne nach einer Übergangszeit erfolgen, sollte aber nicht bereits im ESRS 40a festgelegt werden (*staggered approach*). Diese Lösung stelle ggü. dem bisherigen globalen Ansatz, der sämtliche Nachhaltigkeitsthemen abdeckt, eine konzeptionelle und praktikable Vereinfachung dar, die auch im internationalen Kontext akzeptiert werden könne. Der FA NB beschloss, diese Position der EFRAG mitzuteilen, dennoch aber die Konsultationsfragen zum *mixed approach* zu beantworten, falls sich EFRAG und KOM für diesen Ansatz entscheiden.

Sollte der *mixed approach* als Wahlrecht beibehalten werden, sollte nach FA NB-Ansicht ausschließlich der sog. „*location-based approach*“ Anwendung finden, da dieser deutlich robuster erscheint als in Kombination mit dem „*customer approach*“. Die Ermittlung der Angaben gemäß „*customer approach*“ dürfte in der Praxis häufig sehr komplex sein und im Ergebnis nicht zu vergleichbaren Informationen führen.

Agendakonsultation

Der Mitarbeiterstab informierte den FA NB über die Agendakonsultation des SRB sowie den Entwurf des *Request for Input* (RfI) von EFRAG. Da es sich bei dem Entwurf um ein internes EFRAG-Dokument handelt, behandelte der FA NB den Tagesordnungspunkt nicht-öffentlich.

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2026 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten